

ANPASSUNG KANTONALER GESETZE  
AN DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT  
GLEICHGESCHLECHTLICHER PAARE  
(PARTNERSCHAFTSGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 9. MAI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag betreffend die Anpassung kantonaler Gesetze an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

A. Das Partnerschaftsgesetz des Bundes	Seite	2
B. Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes durch die Kantone	Seite	2
C. Motion Josef Lang vom 6. Juli 2003	Seite	3
D. Faktische Lebensgemeinschaften (Ausstandsvorschriften)	Seite	4
E. Finanzielle und personelle Auswirkungen	Seite	5
F. Antrag	Seite	6

## **A. Das Partnerschaftsgesetz des Bundes**

Der Bundesrat verabschiedete am 29. November 2002 die Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (BBl 2003 S. 1288 ff.). Gegen das neue Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 wurde das Referendum ergriffen. Am 5. Juni 2005 nahm das Schweizer Stimmvolk die Vorlage an. Es tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Bund hat zahlreiche Anpassungen in Bundesgesetzen an das Partnerschaftsgesetz vorgenommen (Bürgerrecht und Niederlassung, Bundesrechtspflege, Zivilrecht und Bundeszivilprozessrecht, Obligationenrecht, Strafrecht und Strafrechtspflege, Militärstrafrecht, Direkte Bundessteuer, Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Sozialversicherungsrecht AHV / IV, Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Unter der Bezeichnung "in eingetragener Partnerschaft" können zwei Personen gleichen Geschlechts neu einen Personenstand eingehen, dessen Voraussetzungen und die Gültigkeit denjenigen der Ehe nachempfunden sind. Die Zivilstandsämter werden die Partnerschaft auf entsprechende Erklärung der betroffenen Paare hin beurkunden. Die Pflichten, Wirkungen und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind sinngemäss an diejenigen einer Ehe angelehnt, einschränkend untersagt ist ihnen jedoch eine Adoption oder die Anwendung fortpflanzungsmedizinischer Verfahren. In der ganzen Schweiz ist mit weniger als 1000 Eintragungen pro Jahr zu rechnen.

## **B. Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes durch die Kantone**

Der Kanton muss das Bundesgesetz in seiner eigenen Gesetzgebung umsetzen. Er hat einen engen gesetzgeberischen Spielraum. Der Regierungsrat beantragt Ihnen einen so genannten Mantelerlass, in dem alle Anpassungen an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz in formellen Gesetzen vorgenommen werden. Der Regierungsrat wird - separat - analog auf Stufe Verordnungen vorgehen.

§ 20 der Kantonsverfassung (KV) ist ebenfalls an das Partnerschaftsgesetz anzupassen. Diese Bestimmung regelt, welche Personen in verwandtschaftlicher Beziehung nicht gleichzeitig Mitglieder in einer richterlichen oder verwaltenden Behörde

sein dürfen. Diese Verfassungsänderung erfolgt im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG). Die WAG-Revision bewirkt ohnehin Verfassungsänderungen. Die Änderung von § 20 KV hängt zudem mit der WAG-Revision materiell zusammen. Der Antrag der kantonsrätlichen Kommission auf Revision von § 20 KV wird Ihnen demnächst unterbreitet.

Auf eine Kommentierung der Anpassungen gemäss kantonalem Mantelerlass wird verzichtet. Die Änderungen beschränken sich auf die Harmonisierung mit dem Bundesgesetz und - wie weiter unten noch aufgeführt wird - auf die teilweise Regelung der faktischen Lebensgemeinschaften (Ausstandsvorschriften).

Einzig die Änderung von § 168 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO ist nötig, weil bei der Revision von 1999 § 167 aufgehoben wurde und dabei versehentlich § 168 Ziff. 1 - welche auf § 167 verweist - nicht geändert wurde. Ziff. 1 wird zudem ergänzt durch die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die in faktischer Lebensgemeinschaft lebenden Personen.

### **C. Motion Josef Lang vom 6. Juli 2003**

Kantonsrat Josef Lang und 28 Mitunterzeichnende haben am 6. Juli 2003 eine Motion betreffend Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (Vorlage Nr. 1145.1 - 11228) eingereicht. Der Regierungsrat wird danach beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die rechtlichen Voraussetzungen zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare schafft und zusätzlich die dazu notwendigen Gesetzesanpassungen beinhaltet.

Der Kantonsrat überwies die Motion am 28. August 2003 dem Regierungsrat. Dieser nahm zusammengefasst wie folgt Stellung: Er sei grundsätzlich der Auffassung, dass die bestehende Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare auch auf kantonaler Ebene so weit als möglich zu beseitigen sei. Aus Praktikabilitäts- und gesetzestechnischen Gründen möchte er jedoch mit einem entsprechenden Gesetzgebungsprojekt zuwarten, bis das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft sei. Auf entsprechenden Antrag des Regierungsrates erklärte der Kantonsrat am 30. Oktober 2003 mit 31 : 22 Stimmen die Motion im Sinne der Ausführungen der Regierung erheblich. Die erheblich erklärte Motion kann somit als erledigt abgeschrieben werden.

#### **D. Faktische Lebensgemeinschaften (Ausstandsvorschriften)**

Neben der Anpassung kantonaler Gesetze an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz unterbreitet der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Obergericht noch Gesetzesänderungen bezüglich faktischer Lebensgemeinschaften. Als in faktischer Lebensgemeinschaft lebenden Personen werden diejenigen verstanden, die eheähnlich bzw. im Konkubinat zusammen leben.

Der Bund hat im Rahmen des neuen Partnerschaftsgesetzes ebenfalls die faktischen Ehegemeinschaften auf Gesetzesstufe - in bestimmten Bereichen - geregelt. Es wird namentlich auf Art. 61 des eidgenössischen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) verwiesen. Der Regierungsrat möchte dem Bundesbeispiel folgen. Er will sowohl im oben erwähnten § 20 KV wie auch bei der Anpassung der kantonalen Gesetze die faktischen Lebensgemeinschaften einbeziehen, jedoch nur bezüglich Ausstandsregelungen, die zur Wählbarkeitsproblematik gemäss § 20 KV einen inneren Bezug haben. Auf eine Regelung der faktischen Lebensgemeinschaften bei weiteren Rechtsgebieten ist zu verzichten.

Die vorberatende kantonsrätliche Kommission zur Totalrevision WAG hat das Anliegen, § 20 KV ebenfalls auf faktische Lebensgemeinschaften auszudehnen, abgelehnt (hingegen zugestimmt bezüglich gleichgeschlechtlichen Partnerschaften). Damit bahnt sich eine Unebenheit zwischen dem im Rahmen der Totalrevision des WAG anzupassenden § 20 KV (mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, jedoch ohne faktische Lebensgemeinschaften) und dem beiliegenden Antrag des Regierungsrates an (Ausstandsvorschriften für faktische Lebensgemeinschaften). Der Regierungsrat behält sich daher vor, bei den Beratungen zur Totalrevision des WAG einen entsprechenden Ergänzungsantrag bei § 20 KV zu stellen und diesen auf faktische Lebensgemeinschaften auszudehnen. Damit werden dieselben Ausstandsvorschriften für faktische Lebensgemeinschaften in der ganzen Gesetzgebung konsequent umgesetzt.

#### **E. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Diese Vorlage hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen, weil es sich hier weitgehend um Vollzug von Bundesrecht auf kantonaler Ebene handelt (ausser

bezüglich faktischen Lebensgemeinschaften). Die Ausstandsvorschriften für faktische Lebensgemeinschaften verursachen ohnehin keine finanziellen oder personellen Aufwendungen.

Es stellt sich die nächstfolgende Frage, ob das eidgenössische Partnerschaftsgesetz selber finanzielle und personelle Auswirkungen hat. Grundsätzlich werden die eingetragenen Partnerschaften bei den Zivilstandsämtern und bei den Gerichten zu zusätzlichem, zur Zeit nicht abschätzbarem Arbeitsaufwand führen, weil zu den Eheschliessungen und Scheidungen nun auch die Begründungen und Auflösungen der eingetragenen Partnerschaften hinzukommen. Es ist im Kanton Zug mit rund 15 Eintragungen pro Jahr zu rechnen.

Ein gewisser Aufwand wird den Gemeinden dadurch entstehen, dass der neue Personenstand "in eingetragener Partnerschaft" in den Einwohnerkontrollen aufzunehmen ist. Neu muss er auch in den Heimatscheinen aufgeführt werden. Diese Neuerungen werden die Gemeinden in ihre EDV-Systeme implementieren müssen. Nicht auszuschliessen ist, dass im Ausnahmefall die Gemeinden einzelne Erlasse anpassen müssen, sofern diese mit den neuen bundes- und kantonal-rechtlichen Vorschriften im Widerspruch stehen. In Frage kommen zum Beispiel Regelungen im Bereich von Unvereinbarkeitsgründen (Gemeindeordnung), oder gemeindeeigenen sozialen Unterstützungsangeboten usw.

## **F. ANTRAG**

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1437.2 - 12040 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die Motion von Josef Lang vom 6. Juli 2003 (Vorlage Nr. 1145.1 - 11228) als erledigt abzuschreiben

Zug, 9. Mai 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/mb

